



Landgericht Bayreuth

Wittelsbacherring 22, 95444 Bayreuth
Stadtbus Linien 4 + 12, Haltest. Justizpalast

Wie 

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Rechtskräftig seit 19.10.06

Bayreuth, den 07. Nov. 2006

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
des Landgerichts:


Huber
Justizsekretärin

der 2. Kleinen Strafkammer bei dem Landgericht Bayreuth

in der Strafsache gegen



wegen unerlaubter Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft

aufgrund der Hauptverhandlung vom 11. Januar 2005, an der teilgenommen haben

*Berichtigt: 11. Januar 2006.
(S. Beschluss v. 17.2.2006, Bl. 168 d.A.)*

- 1. Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Ponnath als Vorsitzender
- 2. Jutta Grünewald-Öchsner und Ingard Geuder-Hanslik als Schöffen
- 3. Staatsanwalt aGL Heim als Beamter der Staatsanwaltschaft
- 4. Rechtsanwältin Prof. Dr. Monika Frommel, Kiel, als Verteidigerin
- 5. Justizangestellter Pickert als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

- 1. Die Berufungen des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Amtsgerichts Bayreuth -Zweigstelle Pegnitz- vom 15.09.2005 werden verworfen.

2. Die Kosten des Berufungsverfahrens einschließlich seiner notwendigen Auslagen trägt der Angeklagte.

Gründe:

I.

Das Amtsgericht Bayreuth -Zweigstelle Pegnitz- hat den Angeklagten wegen unerlaubter Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft verurteilt und eine Geldbuße von 40 Tagessätzen zu je 200,-- EUR vorbehalten. Es hat festgestellt, dass der Angeklagte auf seiner Webseite im Internet Schwangerschaftsabbrüche als medizinische Leistung öffentlich angeboten hat. Gegen dieses Urteil haben der Angeklagte Revision, die Staatsanwaltschaft Bayreuth Berufung eingelegt.

II.

Die Revision des Angeklagten ist als Berufung zu behandeln (§ 335 Abs. 3 StPO). Beide Berufungen sind zu verwerfen, da die erneute Hauptverhandlung den vom Amtsgericht Bayreuth - Zweigstelle Pegnitz - erkannten Schuld- und Strafausspruch bestätigt hat.

1. Persönliche Verhältnisse

Der Angeklagte betreibt seit November 1977 eine gynäkologische Praxis in [REDACTED]. Er ist verheiratet. Aus seiner Ehe entstammen [REDACTED] Kinder im Alter zwischen [REDACTED] und [REDACTED] Jahren, die nicht mehr in seinem Haushalt leben. Seine Ehefrau hat eigenes Einkommen. Der Angeklagte hat ein Einkommen von ca. 200,-- EUR pro Tag.

2. Sachverhalt

Circa im Jahr 2000 beauftragte der Angeklagte einen Webmaster, für seine Praxis in [REDACTED], Webseiten im Internet einzurichten ([REDACTED]). Den Inhalt der Internetseiten bestimmte der Angeklagte selbst. Unter dem Stichwort "Operationen" hat der Angeklagte neben anderen medizinischen Leistungen auch die Durchführung von "Schwangerschaftsabbrüchen durch Instrumente und Medikamente" gegen das übliche ärztliche Honorar angeboten. Die Webseiten des Angeklagten waren der Öffentlichkeit frei zugänglich. Über die Internetsuchmaschine "Google" wurden bei Eingabe der Begriffe "Schwangerschaftsabbrüche [REDACTED]" auf sie verwiesen. Erst nach der Hauptverhandlung beim Amtsgericht Bayreuth, am 17.09.2005, ließ der Angeklagte seine Internetseiten dahingehend ändern, dass auf Schwangerschaftsabbrüche nicht mehr hingewiesen wird. Der Angeklagte nahm zumindest billigend in Kauf, dass er durch das Einstellen des Angebots zum entgeltlichen Schwangerschaftsabbruch in das Internet gegen die Rechtsordnung verstoßen hat.

3. Beweiswürdigung

Der Sachverhalt und die persönlichen Verhältnisse ergeben sich aus den Angaben des Angeklagten. Eine Inaugenscheinnahme der entsprechenden Internetseiten des Angeklagten ergab folgendes:

Durch eine Eingabe des Suchbegriffs "Schwangerschaftsabbrüche" in die Internetsuchmaschine "Google" wurde auf die Internetseiten [REDACTED] und [REDACTED] verwiesen. Auf beiden befanden sich -wie im Sachverhalt dargestellt- das Angebot zum Schwangerschaftsabbruch. Ein direkter Aufruf der Internetseite [REDACTED] ergab, dass unter dem Stichwort "Operationen" Schwangerschaftsabbrüche nicht mehr angeboten wurden. Der Angeklagte gab hierzu an, dass auf seine Veranlassung hin nach der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Bayreuth -Zweigstelle Pegnitz-, nämlich am 17.09.2005, seine Internetseite auf Anraten seiner Verteidigerin entsprechend geändert wurde. Weshalb die Suchmaschine "Google" dies noch nicht nachvollzogen habe, wisse er nicht. Dem folgt die Kammer.

4. Rechtliche Würdigung

Der Angeklagte ist der verbotenen Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft gem. § 219 a Abs. 1 Nr. 1 StGB schuldig.

- a) Der Angeklagte hat auf seinen Internetseiten angeboten, dass er Schwangerschaftsabbrüche vornimmt. Dies ist ein Anbieten im Sinne des § 219 a Abs. 1 StGB, da der Angeklagte einseitig erklärte, Schwangerschaftsabbrüche vorzunehmen (Leipzi-

- ger Kommentar, 11. Aufl., § 219 a, Rdnr. 4). Die Einstellung in das Internet ist gem. § 11 Abs. 3 StGB auch einem entsprechenden Angebot in Schriften gleichzustellen. Denn der Angeklagte hat sein Angebot in das Internet eingegeben, um Interessenten den Zugriff zu ermöglichen (vgl. BGHSt 47/55 ff.; Tröndle/Fischer, StGB 53. Aufl., § 11 Rdnr. 36, 36 a). Dass Interessenten auch tatsächlich die Möglichkeit hatten, auf die Internetseiten und damit das Angebot des Angeklagten Zugriff zu nehmen, hat die Beweisaufnahme ergeben (s.o. II. 3.).
- b) Der Angeklagte hat die Schwangerschaftsabbrüche auch wegen eines Vermögensvorteils angeboten. Zwar hat er dies nicht ausdrücklich erklärt. Der Angeklagte hat aber auf den Webseiten das Tätigkeitsfeld seiner gynäkologischen Praxis erklärt. Es war für jedermann erkennbar, dass bei Inanspruchnahme der einzelnen medizinischen Leistungen das übliche ärztliche Honorar zu entrichten ist.
- c) Diese Auslegung des § 219 a Abs. 1 Satz 1 StGB verstößt auch nicht gegen Artikel 12 GG. Zwar hat ein Arzt grundsätzlich das Recht, die Öffentlichkeit darüber zu informieren, welche Leistungen in seiner Praxis erbracht werden. Gemäß Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 GG darf die Ausübung des Berufes aber durch Gesetz geregelt werden. Dies ist in § 219 a StGB geschehen. Eine einschränkende Auslegung dieser Vorschrift ist nicht veranlasst. Denn das Recht auf Berufsausübung tangiert im vorliegenden Fall das Recht des ungeborenen Lebens. Aus Artikel 1 Abs. 1 GG ergibt sich die Pflicht des Staates, dieses zu schützen. Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist davon auszugehen, dass für die gesamte Dauer der Schwangerschaft die Abtreibung grundsätzlich

Unrecht ist, da auch dem ungeborenen Leben Menschenwürde zukommt (BVerfGE, 88/203 ff.). § 218 a Abs. 1 StGB stellt den Schwangerschaftsabbruch unter den dort genannten Voraussetzungen lediglich ausnahmsweise straflos. Das Verbot, Schwangerschaftsabbrüche anzubieten, wurde in § 219 a StGB deshalb ausgesprochen und unter Strafe gestellt, um zu verhindern, dass die Abtreibung in der Öffentlichkeit als etwas normales dargestellt und kommerzialisiert wird (Tröndle/Fischer, StGB, 53. Auflage, § 219 a, Rdnr. 1). Mit dieser Vorschrift kommt der Staat seiner Verpflichtung nach, ungeborenes Leben zu schützen. Eine einschränkende Auslegung dieser Vorschrift dahingehend, dass sachliche Informationen eines Arztes über seine Bereitschaft zum Schwangerschaftsabbruch erlaubt sind, scheidet am eindeutigen Wortlaut des § 219 a Abs. 1 StGB und dem Willen des Gesetzgebers. Wie sich aus § 219 a Abs. 2 StGB ergibt, ist es dessen Wille, dass Frauen, die abtreiben und sich darüber kundig machen wollen, welche Ärzte einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen, über die anerkannten Beratungsstellen oder andere Ärzte, nicht aber über die Öffentlichkeit informiert werden.

- d) Der Angeklagte handelte vorsätzlich. Denn er hat den Inhalt seiner Webseiten selbst bestimmt, wusste also, dass in ihnen der Schwangerschaftsabbruch angeboten wird. Er handelte auch mit Unrechtsbewusstsein. Er nahm zumindest billigend in Kauf, dass er durch sein Angebot gegen die rechtliche Ordnung verstieß (§ 17 StGB).

5. Strafzumessung

Da der Angeklagte den objektiven Sachverhalt eingeräumt hat, im übrigen das Angebot zum Schwangerschaftsabbruch nach der Hauptverhandlung beim Amtsgericht Bayreuth freiwillig aus dem Internet genommen hat, nicht vorbestraft ist und die Voraussetzungen des § 59 StGB vorliegen, ist es ausreichend, den Angeklagten zu verwarnen und die Verhängung einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 200,-- EUR vorzubehalten. Zugunsten des Angeklagten ist vor allem zu berücksichtigen, dass er offensichtlich bereit ist, gerichtliche Entscheidungen zu akzeptieren, auch wenn er subjektiv eine andere Rechtsansicht hat. Dies hat sein Verhalten nach der erstinstanzlichen Hauptverhandlung gezeigt, als er sein Angebot zum Schwangerschaftsabbruch aus dem Internet nahm.

III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 473 Abs 1 StPO. Mehrkosten sind durch das Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft nicht entstanden (Meyer-Goßner, StPO, 48. Auflage § 473 Rdnr. 18).

Dr. Ponnath
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift.

Landgericht Bayreuth

Bayreuth, den 03. Februar 2006



Koslowski, Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Landgericht Bayreuth

Wittelsbacherring 22, 95444 Bayreuth
Stadtbus Linie 4, 12, Haltestelle Justizpalast



[REDACTED]

kos

Beschluss

Die 2. Strafkammer des Landgerichts Bayreuth
hat am 17. Februar 2006

in dem Strafverfahren gegen

[REDACTED]

Verteidiger: Rechtsanwältin Prof. Dr. Monika Frommel, Feld-
straße 65, 24105 Kiel

wegen unerlaubter Werbung für den Abbruch der
Schwangerschaft

beschlossen:

Der Tenor des Urteils des Landgerichts Bay-
reuth vom 11. Januar 2006 wird berichtet:

Tag der Hauptverhandlung war nicht 11. Januar 2005, sondern 11. Januar 2006.

Es handelt sich insofern um ein Schreibversehen.

Dr. Ponnath
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift.

Landgericht Bayreuth
Bayreuth, den 21. Februar 2006



Koslowski, Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Ausfertigung



Oberlandesgericht Bamberg

BESCHLUSS

Der 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts Bamberg hat unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters am Oberlandesgericht Schwarz sowie der Richter am Oberlandesgericht Dr. Müller-Manger und Schmidt

in dem Strafverfahren

gegen

~~_____~~
wegen

unerlaubter Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft

am 19. Oktober 2006

beschlossen:

- I. Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Bayreuth vom 11. Januar 2006 wird als unbegründet verworfen.
- II. Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Gründe:

Die Nachprüfung des Urteils aufgrund der Revision hat keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben (§ 349 Abs. 2 StPO).

Zur Begründung wird auf die auch unter Berücksichtigung der Erwiderung vom 30.04.2006 im Ergebnis zutreffende Stellungnahme der Staatsanwaltschaft bei dem Revisionsgericht in ihrer Antragsschrift vom 28.03.2006 Bezug genommen.

Kosten: § 473 Abs. 1 Satz 1 StPO.

Schwarz

Dr. Müller-Manger

Schmidt



Für den Gleichlaut der
Ausfertigung mit der Urschrift
Bamberg, 20. Oktober 2006

Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Oberlandesgerichts


Justizangestellte